

# Satzung

Landfrauenverein Pleisweiler-Oberhofen e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Landfrauenverein Pleisweiler-Oberhofen

Der Verein besteht als Ortsverein im LandFrauenverband Pfalz e.V. seit dem 01.12.1967 und wird unter dem Namen gem. Abs. 1 weitergeführt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 76889 Pleisweiler-Oberhofen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Der Verein erstrebt die berufliche, soziale, demokratische und kulturelle Förderung und Weiterbildung aller Frauen und Familien im ländlichen Raum. Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.
2. Zwecke des Vereins sind die Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für Frauen und Familien im ländlichen Raum sowie durch das Konzipieren und Durchführen von Veranstaltungen und kreativen Workshops zur Bewahrung von ortsbezogenen Besonderheiten und Bräuchen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich mit dem zu dem Zeitpunkt gültigen Beitrittsformular beim Vorstand zu bekunden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung bis 30.09. des Kalenderjahres zum Jahresende einzuhalten ist. Die schriftliche Form ist auch per E-Mail gewahrt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von fälligen Mitgliedsbeiträgen trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist. Gegen die Streichung ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung,
  - Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Einspruch an die Mitglieder-

versammlung einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich einzulegen. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus
  - der 1. Vorsitzenden,
  - der 2. Vorsitzenden,
  - der Kassenführerin,
  - der Schriftführerin
  - und ggf. Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den Mitgliedern gewählt.

2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit eine beliebige Anzahl von Personen als Beisitzer in den Vorstand berufen; diese besitzen innerhalb des Vorstandes Stimmrecht.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes

Mitglied des Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl erfolgt offen per Akklamation. Beim Einwand eines anwesenden Mitglieds kann die Wahl auch geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Die Ausübung eines Vorstandsamtes bedarf der Volljährigkeit des Mitglieds.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner gewählten Zeit aus, kann durch die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für den Rest der Amtsperiode ein Nachfolger gewählt werden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zur Zweckerfüllung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss oder Antrag als abgelehnt.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Bergzabern einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei der Ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden geleitet, im Falle ihrer Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung der Kassenprüferinnen
  - Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Kassenprüferinnen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtsdauer einer Kassenprüferin beträgt drei Jahre. Sie bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl einer Nachfolgerin im Amt.
3. Die Kassenprüferinnen prüfen einmal im Jahr die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.

2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Fehlt es an der erforderlichen Beschlussfähigkeit, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

3. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an:

Anerkannte juristische Personen oder Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Pleisweiler-Oberhofen zur Zweckverwendung der Heimatpflege, Heimatkunde oder zur Ortsverschönerung. Die Juristische Person wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt sofort nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am 20. November 2024 in Pleisweiler-Oberhofen beschlossen.